

## **UNTERHALT BEI NEUER EHE**

**Ex-Ehefrauen können häufig mehr Geld verlangen- Heiratet der Ex-Mann neu, verringert sich der Unterhaltsanspruch der ersten Ehefrau nicht durch den Unterhaltsanspruch der zweiten Ehefrau**

### **Der Fall**

Das Bundesverfassungsgericht hatte über den Unterhalt einer geschiedenen "Erstehefrau" zu beschließen. Nach einer von 1978 bis 2002 dauernden Ehe hatte der Ehemann seiner Ex-Frau nachehelichen Unterhalt in Höhe von rund 600,00 Euro monatlich gezahlt. Im Juni 2008 heiratete er erneut und erzielte nun Einkünfte in Höhe von 2.900,00 Euro. Seine zweite Ehefrau hatte Renteneinkünfte von 500,00 Euro. Das Oberlandesgericht bestätigte eine Abänderung des Unterhalts aufgrund der neuen Ehe und der sich daraus ergebenden Unterhaltsverpflichtung. Die erste Ehefrau sollte bei eigenen Einkünften von 950,00 Euro nur noch einen Unterhalt von 480,00 Euro zukommen.

Begründet wurde dies mit der nach der Unterhaltsreform 2008 entwickelten "Dreiteilungsmethode" des Bundesgerichtshofs. Danach werden die Einkünfte des Unterhaltspflichtigen sowie beider Ehefrauen zusammengerechnet zu einer Art "Unterhaltsgemeinschaft". Die erste Ehefrau erhält dann einen Unterhalt in Höhe von einem Drittel des Gesamtbetrags abzüglich ihrer eigenen Einkünfte.

### **Das Urteil**

Das BVerfG hat die Entscheidung des OLG aufgehoben und zurückverwiesen. Nach der früheren Berechnungsmethode unter Berücksichtigung allein der Lebensverhältnisse in der ersten Ehe hätte die geschiedene Ehefrau Unterhalt in Höhe von 770,00 Euro bekommen, also 290,00 Euro mehr. Die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs müsse sich immer noch nach den Lebensverhältnissen richten, wie sie in der ersten Ehe bestanden haben. Diese könnten aber nicht durch die Verhältnisse in einer nachfolgenden neuen Ehe geprägt werden, wie es der BGH zunächst angenommen hatte.

### **Die Folgen**

Durch diese Entscheidung wird die Position der "Erstehefrauen" gegenüber den Unterhaltsansprüchen der zweiten Ehefrau wesentlich verbessert. Es wird Fälle geben in denen die erste Ehefrau jetzt einen höheren Unterhalt erhalten wird als bisher. Dies kann auch zu einer Abänderung bereits ergangener Entscheidungen oder Vergleiche für die Zukunft führen. Dem Unterhaltsschuldner dagegen wird die Erfüllung mehrerer Unterhaltspflichten bis an die Grenze seines Selbstbehalts zugemutet, was zur Verschlechterung der finanziellen Situation in den „Zweitfamilien“ führen wird.

*Dr. Marco Tron  
Rechtsanwalt  
Tel.: 06105/968646*